

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Beklagten, mit der der Antrag des Klägers auf Entschädigung abgelehnt wurde, und auf Ersatz des entstandenen materiellen und immateriellen Schadens

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt sämtliche Kosten.

(¹) ABl. C 301 vom 6.11.2010, S. 63.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 5. Juli 2011 — Alari/Parlament

(Rechtssache F-38/11) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2009 — Übernahme durch ein anders Organ während eines Beförderungsverfahrens, in dem der Beamte bei seinem Stammorgan befördert worden wäre — Organ, das für die Entscheidung über die Beförderung des übernommenen Beamten zuständig ist)

(2011/C 282/95)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Gianluigi Alari (Bertrange, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagte: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: S. Alves und M. Ecker)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger nicht im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2009 zu befördern

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Das Europäische Parlament trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Klägers.

(¹) ABl. C 179 vom 18.6.2011, S. 22.

Klage, eingereicht am 19. Juli 2011 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-41/11)

(2011/C 282/96)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Generaldirektors des OLAF, den Antrag der Klägerin auf Verlängerung ihres Vertrags als Bedienstete auf Zeit im Sinne von Art. 2 Buchst. a der BSB abzulehnen

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung des Generaldirektors des OLAF vom 11. Februar 2011, ihren Antrag auf Verlängerung ihres Vertrags als Bedienstete auf Zeit im Sinne von Art. 2 Buchst. a der BSB abzulehnen, aufzuheben;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 12. Juli 2011 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-66/11)

(2011/C 282/97)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues, A. Blot und C. Bernard-Glanz)

Beklagte: Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses „EPSO/AST/111/10 (AST 1)“, die Klägerin nicht zu den Prüfungen zuzulassen.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— in erster Linie,

— die Entscheidung vom 7. April 2011 aufzuheben, mit der ihr das Recht auf Teilnahme an den Prüfungen des Auswahlverfahrens EPSO/AST/111/10 — Sekretärinnen/Sekretäre der Besoldungsgruppe AST 1, versagt wurde;